

Landkreis Celle



Begründung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hellern bei Wietze“ (NSG-LÜ 309) in der Gemeinde Wietze, Landkreis Celle vom 29.10.2018

In einem ersten Beteiligungsverfahren in April/Mai 2017 war in der Verordnung die Freistellung zur forstlichen Nutzung von Lebensraumtypenflächen gem. § 4 Abs. 5 NSG-VO nicht entsprechend des gemeinsamen Runderlasses des Nds. Umweltministeriums und des Nds. Landwirtschaftsministeriums zur „Unterschutzstellung von Natura 2000 - Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“¹ beschrieben. Gem. des Unterschutzstellungserlasses und dem dazu vor kurzem veröffentlichten Leitfaden² sind Gesamterhaltungszustände je Waldlebensraumtyp zu bilden und auch zu sichern. Die notwendigen Änderungen an der Verordnung stellten eine wesentliche Änderung des Entwurfes dar, sodass der Verordnungstext erneut in die öffentliche Beteiligung ging.

Verpflichtung zur Ausweisung des Naturschutzgebietes

Im Jahr 1992 wurde die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie³ vom Rat der Europäischen Union verabschiedet. Diese Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen fordert den Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes „Natura 2000“, bestehend aus FFH-Gebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten. Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Celle verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete und Europäischen Vogelschutzgebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz⁴) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG). Durch den notwendigen Umfang an Verboten bzw. Nutzungseinschränkungen ist eine Ausweisung als Naturschutzgebiet gem. § 23 BNatSchG geboten. Dagegen kommt der Schutzstatus eines LSG vor allem bei solchen Gebieten in Betracht, in denen der Lebensraumtyp oder das Vorkommen schützenswerter Arten nicht von der Pflege und einer bestimmten Nutzungsart der Flächen abhängig ist.

¹ Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.10.2015 (Nds. MBl. 40/2015 S. 1298)

² Siehe „Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern – Leitfaden für die Praxis“, 20.02.2018

³ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat Richtlinie - FFH-Richtlinie) (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7); zuletzt geändert durch Richtlinie am 13.05.2013

⁴ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542); zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)



Das NSG ist identisch mit dem FFH-Gebiet Nr. 300 „Hellern bei Wietze“.

Das FFH-Gebiet befindet sich zu 100 % in öffentlicher Hand, die Forstflächen werden von den Niedersächsischen Landesforsten bewirtschaftet.

Schutzzweck und Erhaltungsziele

Neben dem allgemeinen Schutzzweck gemäß §§ 23 Abs. 1 und 32 BNatSchG sollen der Erhalt und die Entwicklung von alten bodensauren Buchen- und Eichenmischwäldern sowie von feuchten Eichen- und Hainbuchenwäldern in der Wietzeniederung geschützt werden. Auf Dauer sollen eine Reduzierung des Anteils standortfremder Nadelgehölze sowie eine Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in eine natürlich vorkommende Waldgesellschaft erfolgen. Das Naturschutzgebiet soll zudem vor Auswirkungen von zusätzlichen Grundwasserabsenkungen geschützt und die Wiederherstellung einer autotypischen Grundwassersituation angestrebt werden. Außerdem sollen die Wietze und ihre Aue als naturnahes Fließgewässer als Lebensraum, Jagdrevier und Wanderkorridor des Fischotters erhalten bzw. entwickelt werden.

Das NSG umfasst verschiedene Waldbestände, von denen die Lebensraumtypen 9110 Hainsimsen-Buchenwälder, 9120 Atlantische bodensaure Buchenwälder mit Stechpalme, 9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder sowie 9190 alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche aus FFH-Sicht besondere Bedeutung haben. Neben den zahlreichen charakteristischen Arten der Waldbestände ist das NSG Lebensraum verschiedener gefährdeter Pflanzenarten wie z.B. der Walzen-Segge, des Purgier-Kreuzdorns, der Schrift- sowie der Porenflechte, des Leberreischlings, des Glänzenden Lackporlings und des Eichen-Feuerschwamms. Letzterer ist sogar überdurchschnittlich hoch im NSG verbreitet.

Die Erhaltungsziele nach der FFH-Richtlinie sind mit dem NLWKN abgestimmt worden.

Verbote und Freistellungen

Die NSG-VO weist in § 3 Abs. 1 auf den gesetzlich vorgeschriebenen Verbotstatbestand nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG hin. Danach sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Es gilt somit im NSG ein generelles Veränderungsverbot, das grundsätzlich jede Veränderung des Gebiets oder seiner Teile umfasst. Das Veränderungsverbot bezieht sich nicht nur auf Handlungen im Naturschutzgebiet, sondern auch auf solche, die von außen in das Gebiet hineinwirken und eine Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltige Störung verursachen können. Für Natura 2000 Gebiete sind Pläne oder Projekte, die zwar außerhalb realisiert werden, aber erhebliche Beeinträchtigungen im Gebiet auslösen können, ohnehin einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen und ohne Abweichungsprüfung gem. § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG unzulässig. Von außen auf das Gebiet wirkende Handlungen sind also vom generellen Verbot gem. § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG bzw. § 3 Abs. 1 NSG-VO betroffen.

Zusätzlich zu dem generellen Veränderungsverbot werden in § 3 Abs. 1 Satz 2 NSG-VO einzelne verbotene Handlungen aufgezählt. Diese konkrete Aufzählung von Verbotstatbeständen ist nicht abschließend, sondern beispielhaft.



Die Verbote gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2, 3 und 6 NSG-VO dienen der Beruhigung des Gebietes und sollen Veränderungen und Störungen unterbinden. Verkehr von Anliegern, der Landwirtschaft oder der zur Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben erfolgt, ist freigestellt (§ 4 Abs. 2 NSG-VO).

Unter § 3 Abs. 1 Nr. 4 NSG-VO fallen alle denkbaren Flugobjekte, eine abschließende Auflistung aufgrund der fortschreitenden technologischen Entwicklungen ist nicht möglich. Von Luftfahrzeugen gehen auf die Vogelwelt erhebliche Störungen aus, da Vogelarten auf die Bewegungen der Flugkörper reagieren. Dieses Verbot dient somit der Beruhigung des Gebietes und soll Veränderungen und Störungen unterbinden. Zur Bekämpfung von Schädlingen (wie dem Eichenprozessionsspinner) ist das Betreiben von unbemannten Flugobjekten wie Drohnen zur Lokalisierung des Schadenbereiches notwendig. Daher wird das Betreiben von unbemannten Flugobjekten innerhalb des Gebietes nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. Abs. 9 NSG-VO mit Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde freigestellt.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 sollen Veranstaltungen in dem Naturschutzgebiet unterbleiben, da sie die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen können. Für Veranstaltungen, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, ist eine Freistellung nur mit Zustimmung des Landkreises Celle und nach der Maßgabe des § 4 Abs. 2 Nr. 3 NSG-VO vorgesehen, wenn durch die Durchführung der Veranstaltung keine Beeinträchtigung oder nachhaltige Störung des Schutzzweckes zu befürchten ist. Angesprochen sind mit „organisierten Veranstaltungen“ sämtliche Veranstaltungen, die durch eine Person oder Institution organisiert werden, und zu Störungen der Ruhe führen können, zu denen mindestens eine verantwortliche Person mit mehr oder weniger vielen anderen Personen zu einer bestimmten Zeit zusammen kommt und durch die Störungen des Schutzzweckes potenziell möglich sind. Angesprochen werden durch das Verbot zum Beispiel Sportwettbewerbe, Trainings- und Übungsveranstaltungen aller Art, auch Feuerwehrrübungen, Feiern aller Art. Nicht gemeint sind damit ruhige gemeinsame Spaziergänge, Vogelbeobachtungen oder Vergleichbares.

§ 3 Abs. 1 Nr. 8 verbietet das Ausbringen von Pflanzen und Tieren, insbesondere von solchen Arten, die als gebietsfremd oder invasiv gelten. Sofern im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft jedoch nichtheimische Baumarten ausgebracht werden, ist dies nach § 4 Abs. 3 ff. freigestellt. Es wird auf die „Naturschutzfachliche Invasivitätsbewertungen für in Deutschland wild lebende gebietsfremde Gefäßpflanzen“⁵ des Bundesamtes für Naturschutz verwiesen.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 11 NSG-VO ist jede Handlung verboten, die eine Änderung des Wasserhaushalts mit negativen Folgen für die Schutzzwecke des NSG zur Folge hat. Dieses Verbot umfasst zusätzliche, also über das heutige bereits bestehende Maß hinausgehende, Handlungen, auch außerhalb des NSG, die eine Grundwasserabsenkung, Schadstoffbelastung oder sonstige negative Veränderung des Wasserhaushalts innerhalb des NSG nach sich ziehen. Als „zusätzlich“ sind alle Handlungen anzusehen, die über das Maß hinausgehen, das durch rechtmäßige Genehmigungen, Anlagen und Einrichtungen derzeit besteht. Es besteht die Gefahr, dass es hierdurch zu Veränderungen des Grundwasserstandes kommt, was wiederum erhebliche Auswirkungen auf z.B. grundwasserabhängige FFH-Lebensraumtypen haben kann. Daher müssen vorher negative Auswirkungen auf den Schutzzweck ausgeschlossen werden.

Die Neuanlage von Entwässerungsmaßnahmen innerhalb des NSG ist aufgrund des Schutzzwecks generell verboten. Eine Freistellung würde dem Schutzzweck nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 NSG-VO zuwiderlaufen. Temporäre Entwässerungsmaßnahmen im Zuge der Kulturvorbereitung und –sicherung sind davon freigestellt, sofern diese im Rahmen der ordnungsgemäßen

⁵ siehe <https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/service/skript352.pdf>



Forstwirtschaft nach § 4 Abs. 3 und 4 NSG-VO erfolgen.

§ 3 Abs. 2 NSG-VO bezieht sich auf das gesetzlich geregelte Betretensverbot gem. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG⁶.

Von den Verboten in § 3 NSG-VO gibt es bestimmte Freistellungen. Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte erfahren keine Einschränkungen bei dem Betreten des Gebietes zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung des Grundstückes. Dies gilt auch für Bedienstete von Behörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben, da dies im öffentlichen Interesse liegt. Freigestellt sind außerdem Maßnahmen und Handlungen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des Gebietes und die forstwirtschaftliche Bodennutzung nach den Vorgaben des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde.

Als milieuangepasstes Material i. S. d. § 4 Abs. 2 Nr. 5 und 6 NSG-VO gelten nur basenarme und kalkfreie Substrate wie Quarzit, Porphyr, Sand und basenarmer Kies. Die Unterhaltung von Wegeseitengräben ist als Bestandteil der Wegeunterhaltung freigestellt.

Freigestellt nach § 4 Abs. 2 Nr. 7 NSG-VO ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an der Wietze ohne weitergehende Einschränkungen.

Nach § 4 Abs. 3 NSG-VO ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald gem. § 11 NWaldLG⁷ i. V. m. § 5 Abs. 3 BNatSchG unter bestimmten Vorgaben freigestellt, sofern diese Flächen keinen wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen darstellen. Gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1 NSG-VO ist der Holzeinschlag und die Pflege mit dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starken Totholz je vollem Hektar Waldfläche freigestellt. Ein Stück starkes stehendes oder liegendes Totholz ist ein abgestorbener Baum oder Teil vom Baum mit einem Mindestdurchmesser von 50 cm und einer Mindestlänge von drei Metern. Auf diesen Flächen ist gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 NSG-VO die Belassung aller Horst- und Stammhöhlenbäume vorgesehen, dabei sind Horstbäume Bäume mit Horsten von Großvögeln wie Greifen, Eulen, Störchen, Reiher oder Kolkraben und Stammhöhlenbäume Bäume mit erkennbaren von Spechten angelegten oder durch das Ausfaulen/Ausbrechen von Starkästen und Stammabschnitten entstandenen Stammhöhlen.

Als standortheimisch i. S. d. § 4 Abs. 4 Nr. 4 NSG-VO werden alle Baumarten umfasst, die an den jeweiligen Standort angepasst sind und Mitglieder der natürlichen Waldgesellschaft des jeweiligen Standortes sind. Es handelt sich also um Arten, die nach der Eiszeit auf natürlichem Wege in die naturräumliche Region eingewandert sind. Im Unterschied dazu umfasst der Begriff ‚standortgerecht‘ alle Baumarten, die auf dem in Rede stehenden Standort gute Wuchsleistungen erbringen, unabhängig davon, ob sie dort natürlicherweise vorkommen würden oder nicht.

Weiterhin werden für alle wertbestimmenden Waldlebensraumtypen Bewirtschaftungsvorgaben gemäß dem Erlass zur „Unterschutzstellung von Natura 2000 - Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“⁸ sowie dem Erlass zur „Unterschutzstellung von Natura-

⁶ Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

⁷ Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112); zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 475)

⁸ Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.10.2015 (Nds. MBl. 40/2015 S. 1298)



2000-Gebieten im Landeswald durch Naturschutzgebietsverordnung⁹ gemacht. Bei der Ausformulierung der Vorgaben wurden die „Empfehlungen zu Verordnungsinhalten für Waldlebensräume“ des Untereinsatzkreises Wald beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz berücksichtigt.

Bei der Umsetzung der Auflagen nach § 4 Abs. 3 und 4 NSG-VO ist für die praktische Umsetzung der angesprochenen Leitfaden maßgeblich. Bei der Berechnung der notwendigen Habitatbäume bzw. des Erhaltes von starkem Totholz wird auf die Ausführungen und Berechnungsgrundlagen verwiesen.¹⁰

In der maßgeblichen Schutzgebietskarte (Anlage 2 der Verordnung) erfolgt die lagegenaue Darstellung der Lebensraumtypen 9110/9120, 9160 und 9190, für die die Bewirtschaftungsauflagen des § 4 Abs. 4 NSG-VO gelten. Grundlage ist das Ergebnis der Aktualisierung der Basiserfassung aus 2015. Diese Darstellung entspricht den Vorgaben des Leitfadens, wonach in der Regel in der Verordnungskarte oder in einer weiteren Karte im Anhang der Verordnung/Begründung eine auf der o. g. Basiserfassung basierende Darstellung der erwähnten Lebensraumtypen und ihrer Erhaltungszustände und die daraus abgeleiteten Vorgaben für die Waldbesitzer finden.¹¹ Die Abgrenzung der Lebensraumtypenflächen ergibt sich aus der jeweils aktuellen Waldbiotopkartierung bzw. für den Privatwald aus der Basiserfassung des NLWKN. Maßgeblich ist der flächenmäßige Umfang des jeweiligen Lebensraumtyps zum Referenzzeitpunkt. Als Referenz ist der Zeitpunkt der ersten qualifizierten Waldbiotopkartierung bei oder nach der Meldung als Natura 2000-Gebiet anzunehmen.¹²

Flächengröße zum Referenzzeitpunkt:

| LRT | Größe in ha |
|-----------|-------------|
| 9110/9120 | 4,8 |
| 9160 | 0,7 |
| 9190 | 28,9 |

Die genannten Einschränkungen sind als Grundlage für die Gewährung des „Erschwernisgleich-Wald“ anzusehen.

Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist nach der NSG-Verordnung nicht verboten. Gleichwohl kann es sein, dass die Neuanlage jagdlicher Einrichtungen (z.B. die Anlage von Futterplätzen, Kunstbauten oder Kastenfallen) zu Beeinträchtigungen führen kann. Die vorherige Anzeige beim Landkreis Celle als Naturschutzbehörde bei der Neuanlage stellt sicher, dass diese Maßnahmen mit dem Schutzzweck vereinbar sind. Das Mitführen von freilaufenden und unangeleinten Hunden mit und in jagdlicher Ausbildung ist bei der Ausübung der ordnungsgemäßen Jagd nach § 4 Abs. 5 NSG-VO freigestellt.

Weiterhin wird die imkereiliche Nutzung der Flächen ohne die Neuanlage von baulichen Anlagen freigestellt.

⁹ Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.10.2015 (Nds. MBl. 40/2015 S. 1300)

¹⁰ Siehe „Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern – Leitfaden für die Praxis“, 20.02.2018, S. 61

¹¹ Siehe „Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern – Leitfaden für die Praxis“, 20.02.2018, S. 22

¹² Siehe „Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern - Leitfaden für die Praxis“, 20.02.2018, S. 65



Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden auf Flächen, die im Eigentum der Niedersächsischen Landesforsten sind, nach Maßgabe des Bewirtschaftungsplanes durch diese im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung und im Rahmen der Kapazitäten durchgeführt. Daher sind künftige, durch den Landkreis Celle durchzuführende Maßnahmen im NSG in absehbarer Zeit nicht erforderlich.